



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0394

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	17.10.2022			

Antrag der Gemeinde Schaprode auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche - Fähranleger Schaprode

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Schaprode auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Schaprode wird zugestimmt.
Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 3. Mai 2022 Antrags Nr. 22LVM0085 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 25. August 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 hat die Gemeinde Schaprode über das Amt West-Rügen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 30. Juni 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Schaprode beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss hat dem Antrag im Vorfeld bereits am 31. Mai 2022 zugestimmt.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde dar und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Fähre zwischen Schaprode und der Insel Hiddensee ist sowohl für den täglichen Personenverkehr als auch für die Versorgung der Insel mit Gütern unverzichtbar. Der Fährbetrieb ist erforderlich und spielt eine große Rolle für das öffentliche Wohl. Für den Fährbetrieb bedarf es einer Betriebsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V. Entsprechend § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V erfolgte die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als fortan zuständige untere Wasserverkehrsbehörde. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über die in Anspruch genommene Fläche. Da sich diese bisher aber noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet wäre derzeit eine Erteilung/Verlängerung der Betriebsgenehmigung rechtlich unzulässig. Um hier rechtskonform agieren zu können, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich, die o.g. Fläche zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 03.05.2022 zur Antrags Nr. 22LVM0085

Anlage 2 - Lageplan vom 03.05.2022 mit Orthofoto zur Antrags Nr. 22LVM0085

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		